**Hinweise:**

Diese Mustersatzung ist als Hilfe für die Erstellung einer eigenen Satzung gedacht. Sie ersetzt keine juristische Beratung. Für die Passagen in geschweiften Klammern ***{ }*** und in kursiver Formatierung müssen Entscheidungen getroffen werden bzw. Namen eingesetzt werden.

Ein Schülerruderverein bzw. eine Schülerruderriege muss nicht zwingend als eingetragener Verein (e.V.) beim Registergericht für das Vereinsregister angemeldet werden. Diese Eintragung ist zwar möglich aber nicht zwingend erforderlich. Der Schülerruderverein bzw. Schülerruderriege ist Teil der Schule als Körperschaft und über diese rechtlich abgesichert.

Bei einer Entscheidung für die Eintragung des Schülerrudervereins bzw. der Schülerruderriege in das Vereinsregister sollte ein Notar zur Beratung hinzugezogen werden.

Deutsche Ruderjugend
Achim Eckmann (2020)

**Mustersatzung für einen Schülerruderverein/eine Schülerruderriege**

**Schülerruderverein {*Name*}**

**Satzung**

1. **Name, Sitz, Geschäftsjahr**
	1. *Der* Verein führt den Namen Schülerruderverein/-riege ***{Name}*** und hat seinen Sitz in ***{Ort}***.
	2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das ***{Schuljahr/Kalenderjahr}****.*
2. **Grundsätze**
	1. Der ***{SRV Name}*** bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Lebensordnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Er ist parteipolitisch neutral und tritt für die Menschenrechte sowie die religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Diskriminierung, Benachteiligung und Gewalt – unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist – entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.
	2. Der ***{SRV Name}*** fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung.
3. **Vereinszweck**
	1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Schülerruderns an der ***{„Schulname“}*** in ***{Ort}***.
	2. *Der Verein/die Riege* ist Mitglied im ***{Schülerruderverband, Landesruderverband und Deutschem Ruderverband}***.
	3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele durch die Pflege und die Förderung des Schulsports. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. **Erwerb der Mitgliedschaft**
	1. Mitglied des Vereins kann jede Schülerin und jeder Schüler der ***{„Schulname“}*** werden.
	2. Die Aufnahme erfolgt nach Eingang eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
	3. Jedes neue Mitglied hat eine vierwöchige Probezeit, die durch unterrichtsfreie Zeit und Klassenfahrten unterbrochen wird. Während der Probezeit können das neue Mitglied oder der Verein die Mitgliedschaft jederzeit fristlos kündigen. Die Kündi­gung muss schriftlich erfolgen, bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Im Falle einer Kündigung sind für die Probe­zeit keine Beiträge zu zahlen.
	4. Die Protektorin oder der Protektor und alle im Verein tätigen Betreuer und Ausbilder, die nicht zugleich Schüler der ***{„Schulname“}*** sind, sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Vereins.
	5. Als förderndes Mitglied können Einzelpersonen oder Ehemalige dem Verein beitreten.
5. **Beendigung der Mitgliedschaft**
	1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Verlassen der Schule, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
	2. Ein vorzeitiger Vereinsaustritt ist nur zum 31.01. oder 31.07. eines jeden Jahres möglich. Dazu muss dem Vorstand 14 Tage vorher eine schriftliche Kündigung vorliegen, bei Minderjährigen mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
	3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
	- trotz Mahnung mehr als sechs Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
	- sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Falle ist der Vorstand verpflichtet, das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören, sofern das Mitglied dies wünscht.
	4. Für Protektoren und Betreuer endet die Mitgliedschaft, wenn sie diese Funktion nicht mehr ausüben.
	5. Schüler, die die ***{„Schulname“}*** für mindestens drei Monate vorübergehend verlassen (z.B. Schüleraustausch), können ihre Mitgliedschaft für diesen Zeitraum beitragsfrei ruhen lassen.
6. **Beiträge**
	1. Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss. Änderungen dieser Ordnung bedürfen ebenfalls der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
7. **Stimmrecht und Wählbarkeit**
	1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die für das laufende Vierteljahr ihren Beitrag entrichtet haben.
	2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
	3. Wählbar als Vorstand und Kassenprüfer sind alle Schüler, die Mitglied dieses Vereins sind. Als Protektorin bzw. Protektor ist jede Lehrkraft der ***{„Schulname“}*** und jede andere volljährige Person wählbar, die die Zustimmung der Schulleitung erhält.
	4. Abstimmungen finden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des von ihm bestimmten Vertreters.
	5. Abstimmungen finden in geheimer Wahl statt, sofern ein Mitglied das beantragt.
8. **Organe des Vereins**
	1. Organe des Vereins sind
	a. die Mitgliederversammlung,
	b. der Vorstand,
	c. der erweiterte Vorstand.
9. **Mitgliederversammlung**
	1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt einmal jährlich in den ersten vier Wochen nach den Sommerferien und wählt dann alle Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands.
	2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand zuzustellen.
	3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
	- Bericht des Vorstands und Kassenbericht,
	- Bericht des Kassenprüfers,
	- Entlastung des Vorstands,
	- Wahlen,
	- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
	4. Anträge können von den Vereinsorganen und von jedem Mitglied bis zwei Tage vor der Sitzung gestellt werden. Sie müssen dem ersten Vorsitzenden oder dem Protektor schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitgeteilt werden.
	5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen so rechtzeitig erfolgen, dass deren Wortlaut der Einladung beigefügt werden kann. Aussprache und Abstimmung über den Antrag zur Satzungsänderung müssen als eigenständiger Punkt in der Tagesordnung aufgeführt werden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
	6. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Behandlung von einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
	7. Bei allen Entscheidungen der Mitgliederversammlung steht der Protektor\*in ein Vetorecht zu. Wird von diesem Vetorecht Gebrauch gemacht, kann die Mitgliederversammlung den Schulleiter\*in als Schiedsrichter anrufen. Deren Entscheidung ist dann für beide Seiten bindend.
	8. Der Vorstand muss innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Mitglieder­versammlung einberufen, wenn diese vom Vorstand beschlossen oder von zehn Mitgliedern schriftlich beantragt worden ist.
	9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden und vom Protektor gegenzuzeichnen ist.
10. **Vorstand**
	1. Der Vorstand besteht aus:
	a. dem/der 1. Vorsitzenden,
	b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
	c. {*bis zu vier Beisitzern bzw. Beisitzerinnen*},
	d. der Protektorin oder dem Protektor.
	2. *{Zur Durchführung von Rechtsgeschäften muss ein/e Vorsitzende\*r mit dem/der Protektor\*in zusammenwirken./ Der 1. und der stellvertretende Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt.}*
	3. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen. *{Für das Amt des Protektors bzw. der Protektorin ist die Zustimmung der Schulleitung erforderlich.}*
	4. Der/Die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen und vertritt die Vereinsinteressen nach außen. Er/Sie kann diese Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
	5. Der Vorstand organisiert den Sportbetrieb und andere Veranstaltungen und führt sie in eigener Verantwortung durch. Er verwaltet den Vereinsetat. Alle anfallenden Aufgaben teilt er intern auf.
	6. Alle Angelegenheiten, die den Ausbildungs-, Übungs- und Trainingsbetrieb betreffen, werden vom Vorstand beraten und entschieden, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
	7. *{Bei allen Entscheidungen des Vorstands steht der Protektorin bzw. dem Protektor ein Vetorecht zu. Wird von diesem Vetorecht Gebrauch gemacht, kann der Vorstand den/die Schulleiter\*in als Schiedsrichter\*in anrufen. Seine/Ihre Entscheidung ist dann für beide Seiten bindend.}*
11. **Ausschüsse**
	1. Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
12. **Kassenprüfung**
	1. Eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins ist mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch eine\*n Kassenprüfer\*in vorzunehmen. Sie/Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie/Er hat der Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis vorzutragen.
13. **Auflösung des Vereins**
	1. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
	2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
	3. Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Beide Beschlüsse erfordern die Zustimmung der Schulleitung.
	4. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Schulverein der ***{„Schulname“}***.

Ort, Datum